

# Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 02.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606417 beprobt.

**Auftrag: Bürgerzentrum Rathaus, Rathausplatz 1, 61184 Karben**

**Objekt: Rathausplatz 1, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

**Mikrobiologie:**

Coliforme Bakterien, E. coli, Koloniezahl bei 22°C, Koloniezahl bei 36°C

Legionellen (berechnet)

**Ergebnis:**

**Mikrobiologie:**

In wenigstens einer der untersuchten Proben wurden die Grenzwerte der TrinkwV für mindestens einen der o.g. Parameter überschritten. Es sind weitere Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

**Legionellen:**

Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Betreiber der Trinkwasserinstallation.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereitet wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



Eching / Ammersee, den 15.09.2020

# Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 03.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606421 beprobt.

**Auftrag: Bürgerhaus Okarben, Hauptstr. 72, 61184 Karben**

**Objekt: Hauptstraße 72, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

**Mikrobiologie:**

Coliforme Bakterien, E. coli, Koloniezahl bei 22°C, Koloniezahl bei 36°C

Legionellen (berechnet)

**Ergebnis:**

**Mikrobiologie:**

Für die untersuchten Proben wurden die Grenzwerte der TrinkwV für die o.g. Parameter eingehalten.

**Legionellen:**

Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Betreiber der Trinkwasserinstallation.

Gesetzliche Grundlage:

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereit wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



Eching / Ammersee, den 14.09.2020

## Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 03.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606422 beprobt.

**Auftrag: Trinkwasseruntersuchung: Bürgerhaus Petterweil, Sauerbornstraße 12-14, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

**Mikrobiologie:**

Coliforme Bakterien, E. coli, Koloniezahl bei 22°C, Koloniezahl bei 36°C

**Ergebnis:**

**Mikrobiologie:**

Für die untersuchten Proben wurden die Grenzwerte der TrinkwV für die o.g. Parameter eingehalten.

*Gesetzliche Grundlage:*

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereitet wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



**Eching / Ammersee, den 07.09.2020**

## Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 02.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606425 beprobt.

**Auftrag: Jugendkulturzentrum Karben Hauptgebäude, Brunnenstraße 2, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

**Mikrobiologie:**

Coliforme Bakterien, E. coli, Koloniezahl bei 22°C, Koloniezahl bei 36°C

**Ergebnis:**

**Mikrobiologie:**

Für die untersuchten Proben wurden die Grenzwerte der TrinkwV für die o.g. Parameter eingehalten.

*Gesetzliche Grundlage:*

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereitet wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



**Eching / Ammersee, den 05.09.2020**

# Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 02.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606429 beprobt.

**Auftrag: Sporthalle Kloppenheim, Am Hang 4, 61184 Karben**  
**Objekt: Am Hang 4, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

Legionellen (berechnet)

## Ergebnis:

**Legionellen:**

Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Betreiber der Trinkwasserinstallation.

### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereit wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



Eching / Ammersee, den 14.09.2020

# Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 02.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606433 beprobt.

**Auftrag: Mehrzweckhalle Burg Gräfenrode, Berliner Straße, 61184 Karben**

**Objekt: MZH Burg-Gräfenrode, Berliner Straße, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

**Mikrobiologie:**

Coliforme Bakterien, E. coli, Koloniezahl bei 22°C, Koloniezahl bei 36°C

Legionellen (berechnet)

**Ergebnis:**

**Mikrobiologie:**

Für die untersuchten Proben wurden die Grenzwerte der TrinkwV für die o.g. Parameter eingehalten.

**Legionellen:**

Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Betreiber der Trinkwasserinstallation.

**Gesetzliche Grundlage:**

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereit wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



Eching / Ammersee, den 14.09.2020

# Verbraucherinformation Trinkwasser

Am 02.09.2020 haben wir das Trinkwasser Ihres Objektes unter unserer Auftragsnummer 1606434 beprobt.

**Auftrag: Sporthalle Rendel, Heinrich-Steih-Str. 12, 61184 Karben**

**Objekt: Heinrich-Steih-Str. 12, 61184 Karben**

Es wurde auftragsgemäß auf die folgenden Parameter untersucht:

Legionellen (berechnet)

## Ergebnis:

**Legionellen:**

Für die untersuchten Proben wurde der technische Maßnahmenwert der TrinkwV für Legionellen eingehalten und somit die Anforderung der TrinkwV in diesem Rahmen erfüllt.

Für weitere Rückfragen kontaktieren Sie bitte den Betreiber der Trinkwasserinstallation.

### Gesetzliche Grundlage:

Gemäß der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist jeder Betreiber einer Trinkwasserinstallation dazu verpflichtet alle betroffenen Verbraucher schriftlich oder durch Aushang über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen des Trinkwassers zu informieren. Als informationspflichtiger Betreiber einer Trinkwasserinstallation im Sinne des Gesetzes gilt, wer Wasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit zur Verfügung stellt. Somit ist jeder, der Wohnungen vermietet, ein Hotel oder eine Gaststätte betreibt grundsätzlich zur Untersuchung verpflichtet, ebenso wie Betreiber öffentlicher Gebäude wie Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Krankenhäuser und Alten- oder Pflegeheimen. Zu untersuchen ist mindestens auf Legionellen, allerdings nur, wenn das Warmwasser in einer Großanlage bereitete wird und die Anlage Duschen oder andere Einrichtungen, in denen es zur Vernebelung von Trinkwasser kommt, enthält.

Rein gewerbliche, nicht aber öffentliche Anlagen müssen mindestens alle drei Jahre, alle weiteren Anlagen müssen jährlich untersucht werden.



**Eching / Ammersee, den 14.09.2020**